

861.1

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Änderung)

(vom 28. September 1997)

I. Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 wird wie folgt geändert:

Kostensatz

§ 27. Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist kostenlos.

Eine Kostenaufgabe erfolgt ausserdem gegenüber

- a) dem Besitzer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- b) dem Verursacher bei Öl-, Chemie- und Strahlenergnissen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes;
- c) dem Verursacher bei Verkehrsunfällen;
- d) dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden;
- e) dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Bei Einsätzen der Feuerwehr ausserhalb ihres Einsatzgebiets können die Gemeinden der Hilfe anfordernden Gemeinde die Personal- und Wiederbereitstellungskosten in Rechnung stellen.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997

Zahl der Stimmberechtigten	763 884
Eingegangene Stimmzettel	308 408
Annehmende Stimmen	245 047
Verwerfende Stimmen	39 052
Ungültige Stimmen	2 251
Leere Stimmen	22 058

beschliesst:

Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. November 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler